

# **WIRTSCHAFTSJUNIOREN MAGDEBURG e.V.**

# **Satzung**

**Stand: 14.05.2024**

**Wirtschaftsjunioren Magdeburg e.V.  
c/o IHK Magdeburg • Alter Markt 8 • 39104 Magdeburg  
[www.wj-magdeburg.de](http://www.wj-magdeburg.de) • [info@wj-magdeburg.de](mailto:info@wj-magdeburg.de)**

## **Präambel**

Die WirtschaftsJunioren im Einzugsbereich der Industrie- und Handelskammer Magdeburg im Großraum Magdeburg und den angrenzenden Landkreisen schlossen sich 1990 zu den "Wirtschaftsjunioren Magdeburg bei der Industrie- und Handelskammer Magdeburg" zusammen. Zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister wird die Satzung wie folgt neu gefasst:

## **§1 – Name, Regionalität, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Name des Vereins ist „Wirtschaftsjunioren Magdeburg“ und es ist beabsichtigt, diesen ins Vereinsregister mit dem Zusatz e.V. eintragen zu lassen. Nach Eintragung lautet der Name „Wirtschaftsjunioren Magdeburg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg bei der Industrie- und Handelskammer Magdeburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2 – Zweck und Aufgaben**

(1) Zweck des Vereins ist es gesellschaftliche Entscheidungsträger, junge Unternehmer, Führungs- und Führungsnachwuchskräfte der Wirtschaft zusammenzuführen mit dem Ziel, das Bewusstsein des Unternehmertums und seiner Verantwortung gegenüber Wirtschaft, Staat und Gesellschaft zu fördern sowie das Verständnis für die soziale Marktwirtschaft und eine freiheitliche Gesellschaftsverfassung zu vertiefen, hierneben

- den unternehmerischen Nachwuchs, Führungs- und Führungsnachwuchskräfte der Wirtschaft national und international zusammenzuführen und einen regelmäßigen Gedankenaustausch untereinander, welcher der Völkerverständigung dient, zu fördern,
- Anregungen für die Behandlung regionaler, nationaler und internationaler gesamtwirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Gegenwarts- und Zukunftsfragen orientiert an der freien, sozialen Marktwirtschaft und der freiheitlichen Gesellschaftsverfassung zu geben,
- außerbetriebliche Weiterbildungsmaßnahmen und Trainings von Führungs- und Führungsnachwuchskräften zu fördern,
- das Aufzeigen regionaler Entwicklungsperspektiven sowie die Förderung wissenschaftlicher und kultureller Veranstaltungen und
- Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeit in Kammern und Verbänden, die gemeinnützig tätig sind.

(2) Dies geschieht in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer Magdeburg sowie den örtlichen Arbeitgeberverbänden und deren Spitzenorganisationen, sonstigen Unternehmervereinigungen sowie mit anderen Juniorenkreisen innerhalb des Landesverbandes (Wirtschaftsjunioren Sachsen-Anhalt e.V.), des Bundesverbandes (Wirtschaftsjunioren Deutschland e. V.) und des Weltverbandes Junior Chamber International (JCI) bzw. deren jeweilige Nachfolgeorganisationen.

### §3 – Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann sein, wer im Alter bis zu 40 Jahren als gesellschaftlicher Entscheidungsträger, Unternehmer oder Führungs- oder Führungsnachwuchskraft insbesondere aus den Bereichen der Wirtschaft tätig ist und den Wohnsitz oder eine berufliche Tätigkeit innerhalb des Tätigkeitsbereiches des Juniorenkreises hat. Ausnahmsweise können auch andere Personen Mitglied werden, die den Zielsetzungen des Kreises nahestehen und der jeweils gültigen Zielgruppendefinition genügen.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins, insbesondere zur Mitarbeit in mindestens einem der Projekte eines Arbeitskreises. Die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen wird als selbstverständliche Pflicht jedes Mitgliedes erachtet. Die Mitglieder gehören den Wirtschaftsjuvenen Deutschland e.V. (WJD) und den Wirtschaftsjuvenen Sachsen-Anhalt e.V. an. Über die Mitgliedschaft der WJD in der Junior Chamber International (JCI) sind die Mitglieder ebenfalls der Junior Chamber International zugehörig.

(3) Wenn ein Bewerber die vom Verein verfolgten Ziele (§ 2) engagiert unterstützt indem er in mindestens einem Arbeitskreis aktiv ist, kann nach einer angemessenen Kennenlernphase eine Aufnahme als ordentliches Mitglied durch den Vorstand beschlossen werden. Die Kennenlernphase beträgt in der Regel sechs Monate ab Eingang des Aufnahmeantrags.

(4) Mitglieder, welche das 40. Lebensjahr vollendet haben, werden ab dem Ende des Kalenderjahres in dem das 40. Lebensjahr vollendet wurde, **Fördermitglieder**.

(5) Unternehmer und Führungskräfte, welche die Altersgrenze gemäß Ziffer (1) überschreiten, können dem Verein ausschließlich als **Fördermitglieder** beitreten.

(6) **Fördermitglieder** haben kein Stimmrecht und können nicht zum Vorstand i.S.v. § 8 des Vereins gewählt werden. Die Fördermitglieder wählen jeweils für ein Jahr einen Vertreter, der dem Vorstand als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht angehört. Wiederwahl ist möglich. Für diese Wahl haben ausschließlich die Fördermitglieder jeweils eine Stimme. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhält. Eine Übertragung der Stimme ist nicht möglich. Im Übrigen haben Fördermitglieder die gleichen Rechte und Pflichten (mit Ausnahme von §3 (2)) wie ordentliche Mitglieder. Sie zahlen den in der Finanzordnung für sie festgesetzten Beitrag.

(7) Jede natürliche Person, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich in einer Ausbildung (Schule, Studium) befindet, kann auf Antrag eine **Juniormitgliedschaft** erwerben. Juniormitglieder haben kein Stimmrecht. Im Übrigen haben Juniormitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie zahlen den in der Finanzordnung für sie festgesetzten Beitrag. Nach Wegfall einer der vorgenannten Bedingung werden Juniormitglieder ordentliche Mitglieder.

(8) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit abschließend. Bei Stimmengleichheit des Vorstandes entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist berechtigt, einen Antrag auf Mitgliedsaufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(9) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber die Satzung sowie die nachfolgend aufgeführten Regelwerke (sofern vorhanden) ausdrücklich an:

- a) Finanzordnung,
- b) Mission und Vision von JCI und den Wirtschaftsjunoren,
- c) die Grundsätze des Handelns der Wirtschaftsjunoren,
- d) den Code of Conduct der Wirtschaftsjunoren, sowie
- e) die Datenschutzrichtlinie des Vereins.

(10) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss und der Annahme durch den Bewerber.

(11) Die Mitglieder sind verpflichtet, Kontaktdatenänderungen oder Veränderungen, die den Status als Mitglied berühren können, unverzüglich gegenüber der Kreisgeschäftsstelle in Textform mitzuteilen. Auf Verlangen sind die Voraussetzungen für den Status als Mitglied gegenüber dem Vorstand nachzuweisen.

(12) Mitglieder aus anderen Wirtschaftsjunorenkreisen sind als Mitglieder aufzunehmen, wenn diese sich privat oder unternehmerisch räumlich verändern.

#### **§4 – Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Kündigung;
- b) durch Ausschluss;
- c) durch Tod.

(2) Die Kündigung ist zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) möglich. Sie ist dem Vorstand bis zum 30.11. eines Jahres in Textform zuzusenden. Zur Wahrung der Frist ist auch der Zugang der Kündigungserklärung in der Kreisgeschäftsstelle ausreichend.

(3) Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

- a) es den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung mit Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von drei Monaten ab Androhung bezahlt hat oder
- b) es den vom Verein verfolgten Zielen erheblich zuwider handelt (auch wenn ordentliche und Juniormitgliedern gegen §3 (2) verstoßen).

Ausschlussbeschlüsse fasst der Vorstand und sie sind in Schriftform dem Betroffenen zuzuleiten.

(4) Ein ausgeschiedenes Mitglied verliert seine Ansprüche an das Vermögen des Vereins, d.h. bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden keine Anteile bzw. Beiträge zurückgezahlt.

#### **§5 – Finanzierung**

(1) Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Veranstaltungseinnahmen, Sponsoring und Spenden.

(2) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder. Näheres regelt die Finanzordnung.

#### **§6 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7),
- b) der Vorstand (§ 8).

## **§7 – Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet u. a. über:

- a) grundsätzliche Fragen der Juniorenarbeit,
- b) die Wahl des Vorstandes,
- c) die Genehmigung des geprüften Kassenberichtes,
- d) Erlass, Änderung und Aufhebung einer Finanzordnung,
- e) die Wahl des Kassenprüfers (§ 10),
- f) die Erteilung von Entlastungen,
- g) in den sonstigen in dieser Satzung festgelegten Fällen.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Zu dieser Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied mit einer Ladungsfrist von drei Wochen in Textform (also postalisch oder digital) und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Vereins in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Maßgeblich ist die im Vereinsverwaltungssystem des Vereins hinterlegte Adresse.

(3) In die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind die bis zum Versand der Einladung vorliegenden Anträge von Mitgliedern aufzunehmen. Die Mitglieder haben ab dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag sieben Tage Zeit, weitere Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Diese sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Hierauf ist in der Einladung unter Nennung der Frist hinzuweisen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang bei der Kreisgeschäftsstelle.

(4) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 dies in Textform bei der Kreisgeschäftsstelle oder dem Vorstand beantragen.

(5) Jedes ordentliche Mitglied nach § 3 Abs. 1 hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung, sofern der Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrages nach §5 der Satzung bis spätestens drei Werktage vor der Mitgliederversammlung verbucht werden konnte. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht mitgezählt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Eine schriftliche und geheime Abstimmung über Beschlüsse durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn dies von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Bei Wahlen hat auf Forderung von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern eine geheime Abstimmung stattzufinden. Wird diese Anforderung nicht gestellt, ist eine offene Abstimmung durchzuführen. Blockwahl ist zulässig.

(8) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

(9) Über Mitgliederversammlungen, bei denen formelle Beschlüsse im Sinne dieser Satzung gefasst oder Wahlen durchgeführt werden, ist ein vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer unterzeichnetes Protokoll zu fertigen, das in der Kreisgeschäftsstelle archiviert wird. Das Protokoll wird

spätestens nach Ablauf von einem Monat nach der Mitgliederversammlung auch im Mitgliederbereich des Vereins veröffentlicht und kann dort von jedem Mitglied des Vereins eingesehen werden. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls können innerhalb eines Monats ab dem Tag der Veröffentlichung eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Versammlungsleiter.

(10) Die Tagesordnung jeder Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung durch den Versammlungsleiter;
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung;
- c) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
- d) Genehmigung der Tagungsordnung.

(11) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen in Ausnahmefällen beschließen und in dem Einladungsschreiben mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Der Ausnahmefall ist in der Einladung zu begründen. Das verwendete Medium, die für die Teilnahme erforderlichen Zugangsdaten und alle sonstigen Informationen, die Mitglieder für die satzungsmäßige Ausübung ihrer Mitgliederrechte benötigen, sind diesen so rechtzeitig mitzuteilen, dass deren Teilnahme nicht unangemessen erschwert wird. Der Vorstand stellt sicher, dass

- a) durch wirksame Zugangsbeschränkungen nur die Mitglieder oder geladene Gäste teilnehmen können
- b) es ein geeignetes Verfahren zur Überprüfung der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigung sowie zur Durchführung geheimer Beschlussfassungen gibt und
- c) einzelnen Mitgliedern, z.B. im Falle eines Stimmrechtsverbots nach § 34 BGB, zumindest für einzelne Beschlussgegenstände das Stimmrecht entzogen werden kann und Gäste zumindest zeitweise von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden können.

Eine Kombination einer Präsenz- und einer Online-Mitgliederversammlung ist zulässig.

## **§8 – Vorstand**

(1) Der Vorstand leitet den Verein und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden (auch Kreissprecher oder President genannt),
- b. mindestens einem oder höchstens zwei Stellvertretenden Vorsitzenden (auch Executive Vice President oder Deputy genannt) und
- c. dem Schatzmeister (auch Treasurer genannt) , sowie dem
- d. Vorjahresvorsitzenden (Immediate Past President, IPP) – siehe Abs. 5

(3) Der Vorstand - mit Ausnahme des IPP - ist jährlich neu zu wählen. Jede Vorstandsposition wird einzeln gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Bei Bedarf können innerhalb der Wahlperiode durch den Vorstand weitere Mitglieder kooptiert werden. Eine Wahlperiode entspricht einem Kalenderjahr.

(4) In der Regel kann nur ein ordentliches, stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand gewählt werden,

welches mindestens sechs Monate aktiv im Kreis tätig ist und an einer Akademie oder Konferenz teilgenommen hat.

(5) Neben den gewählten Mitgliedern ist der Vorjahresvorsitzende (auch Immediate Past President, IPP genannt) kraft Amtes Mitglied des Vorstandes und muss nicht gewählt werden.

(6) Die Kreisgeschäftsführung nach § 11 wirkt beratend im Vorstand mit.

(7) Mitglieder des Bundes-/Landesvorstandes können an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

(8) Ein Vertreter der Fördermitglieder und des Förderkreises der Wirtschaftsjunioren Magdeburg e.V. können in den Vorstandssitzungen ebenfalls beratend mitwirken.

(9) Der Vorstand kann sich mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen eine Geschäftsordnung geben, die mit gleicher Stimmenmehrheit abgeändert werden kann. In ihr sollen Einzelheiten für die Arbeitsweise, die Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes geregelt werden. Die Geschäftsordnung kann in der Kreisgeschäftsstelle eingesehen werden.

### **§9 – Arbeitskreise (Projektgruppen) und Ressorts**

Durch den Vorstand können Arbeitskreise und Ressorts z.B. zur Durchführung von Projekten berufen werden. Es ist eine Ansprechperson zu bestimmen, die dem Vorstand Bericht über die Aktivitäten des Arbeitskreises/Ressorts erstattet.

### **§10 – Kassenprüfung**

Ein durch die Mitgliederversammlung zu bestellender Kassenprüfer, der kein Vorstandsmitglied sein darf, prüft jährlich vor der Entlastung die Kassenführung des Schatzmeisters.

### **§11 – Kreisgeschäftsführung**

(1) Durch die Hauptgeschäftsführung der Industrie- und Handelskammer Magdeburg wird eine Kreisgeschäftsführung für den Wirtschaftsjuniorenkreis Magdeburg benannt. Die Kreisgeschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an der Mitgliederversammlung beratend teil.

(2) Die Kreisgeschäftsführung kann ausschließlich die organisatorischen und betreuenden Aufgaben des Vereins im Auftrag des Vorstandes wahrnehmen und ist kein Mitglied des Vorstandes

### **§12 – Satzungsänderungen**

Die Änderung der Satzung des Vereins kann ausschließlich in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **§13 – Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann ausschließlich in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vermögen an Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen über. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung zugleich mit der Auflösung.

### **§14 – Gender-Klausel**

In dieser Satzung ist die weibliche und diverse Form der männlichen Form gleichgestellt. Die männliche Form wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit verwendet.

### **§15 – Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde beschlossen am 07.11.2023 und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung ist errichtet am 07.11.2023 mit Nachtrag vom 14.05.2024 (Tag der wiederaufgenommenen Gründungsversammlung)